

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1510).  
 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW. S. 926), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

**Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung**

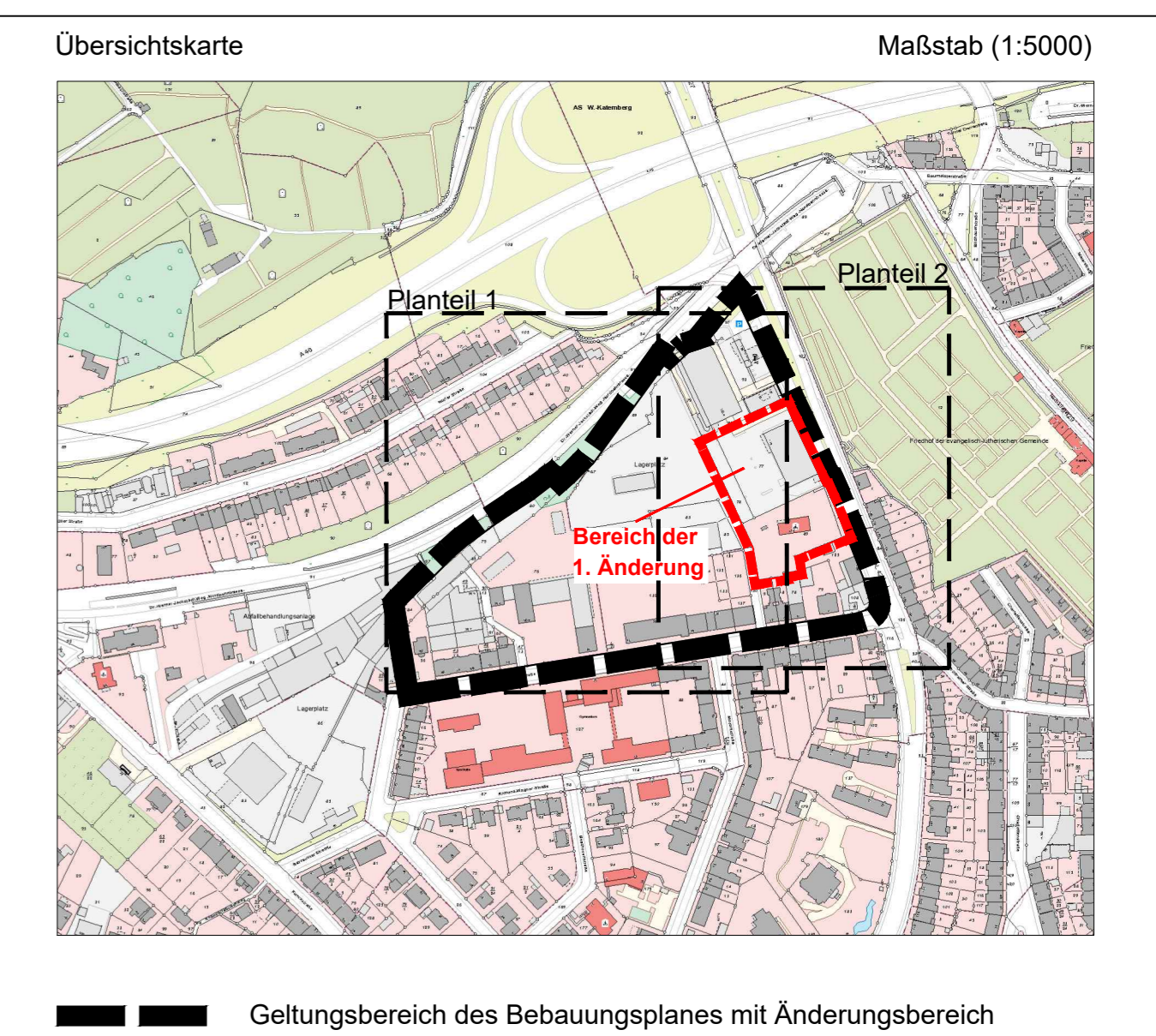
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungsicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822).

- Planzeichen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- MI** Mischgebiete (§ 9 BauNVO)
  - GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 0,4** Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
  - 3,0** Baumassenzahl (§ 21 Abs. 1 BauNVO)
  - 0,4** Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
  - III** Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
  - GH 14,3 m** Gebäudehöhe, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- a** Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
  - Einfahrtbereich
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- unterirdisch
  - R** Regenwasser, **A** Abwasser, **→** Fieberichtung
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
  - St** Stellplätze
  - Mit Geh-, (Gr.), Fahr-, (Fr.) und Leitungsrechten (Lr.) zu belastende Flächen zugunsten: Allgemeinheit (All.), Anlieger (Anl.), Versorgungsträger (Vers.), Ver- und Entsorgungsträger (V+E) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - 114,3 m** vorhandene Gelände- oder Gebäudehöhe in m über NN
  - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Geltungsbereich der 1. Änderung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Anforderungen an die Gestaltung
- SD** Dachform (SD Satteldach, FD Flachdach, WD Walmdach, PD Pultdach)

Anschluss Planteil 2

1. Änderung  
 Deckblatt A  
 1068  
 Planteil 1

# Offenlegungsbeschluss



**Stadt Wuppertal**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte  
 Lagefestpunktfeld: ETRS89 / UTM  
 Höhenfestpunktfeld: NNH-Höhen 2016

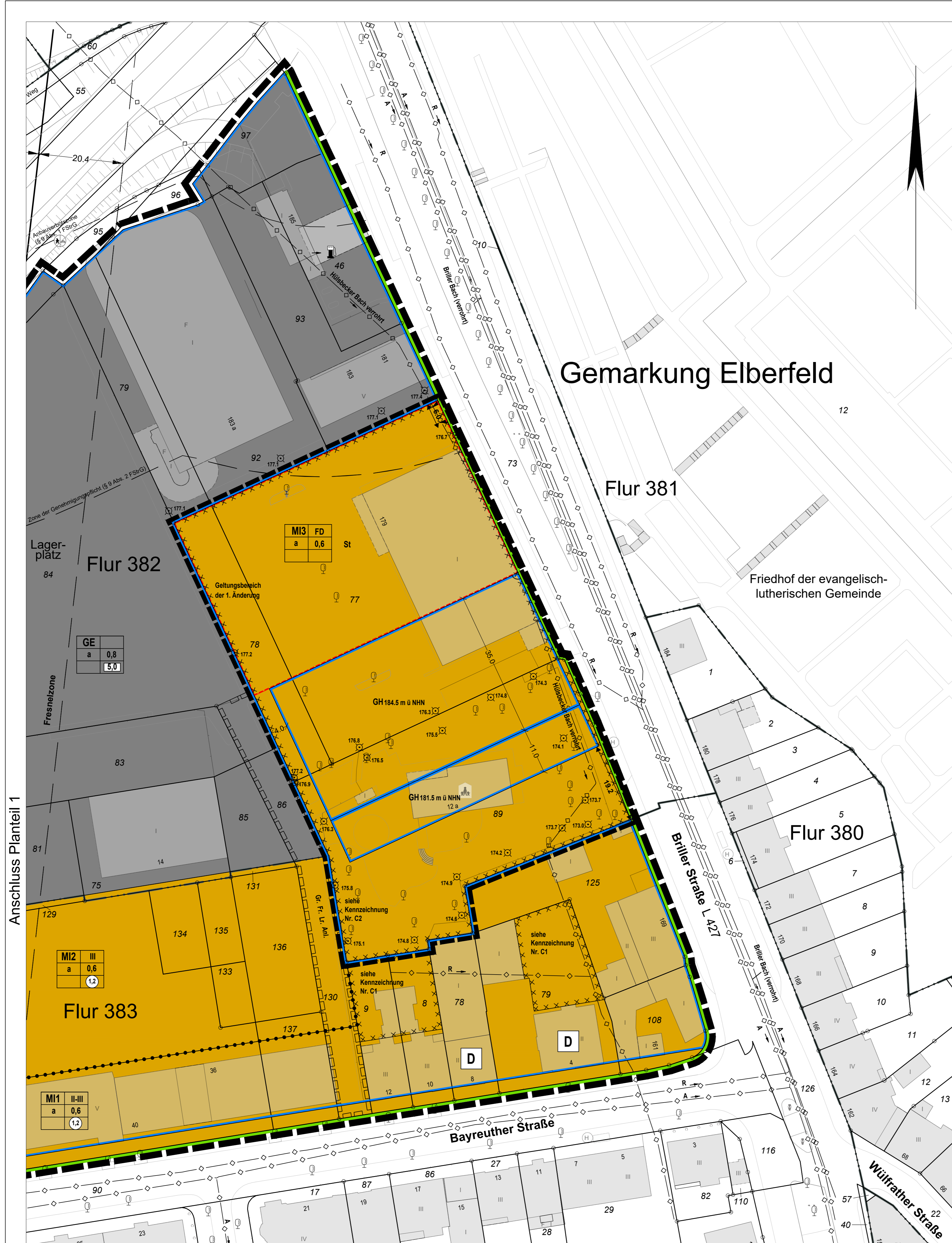
Lage im Stadtplan: 36980

Maßstab: 1 : 500

Bayreuther Straße / Briller Straße

**Bebauungsplan 1068** Planteil 1

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen



**B Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Festsetzungen für alle Baugebiete**
  - Für alle Bauflächen ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand, aber ohne Einschränkung der Länge der Gebäude als abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
- Festsetzungen für das Gewerbegebiet**
  - Innere des GE-Gebietes sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VII des Abstandsmaßes NRW oder Betriebe mit vergleichbaren Emissionen nicht zulässig. Betriebe der Abstandsklasse VII des Abstandsmaßes NRW oder Betriebe mit vergleichbaren Emissionsverhalten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die immisionsschutzrechtliche Verträglichkeit nachgewiesen wird (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
  - Innere des GE-Gebietes sind Automatenpsephen und Wettbüros als Untertanen der Vergnügungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO Systemgastronomiebetriebe, sowie Eroscenter, Bordelle oder bordellartige Betriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
  - Innere des GE-Gebietes sind Einzelhandelsnutzungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
  - ...
  - Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird für das im GE ansässige Einzelhandelsgeschäft, Bayreuther Straße 14, Gemarkung Elberfeld, Flur 382, Flurstück 75, 81, 83 und 85 festgesetzt, dass bauliche Änderungen und Erneuerungen ohne Vergrößerung der bestehenden Verkaufsfäche von 600 m<sup>2</sup> zulässig sind. Das Warenangebot des Kernsortiments ist auf die unter dem Begriff Kernsortiment aufgelisteten nicht zentrenrelevanten Sortimente der Bergischen Liste beschränkt. Für das Randsortiment sind ausnahmsweise folgende zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente der Bergischen Liste in Verbindung mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) zulässig. Das Randsortiment darf 200 m<sup>2</sup> der Gesamtverkaufsfäche nicht überschreiten. Die einzelnen Randsortimente sind auf jeweils maximal 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfäche begrenzt.
 

WZ-Nr. 2003	Bezeichnung
52.49	Metalwaren, Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut
52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör
52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren
52.48.6	Spielwaren, Basteln
52.11.1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Fachhandel mit Nahrungsmitteln
52.2	Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
52.49.8	Nutzungsänderungen der bestehenden baulichen Anlagen sind im Rahmen der für das GE festgesetzten allgemeinen Nutzungen zulässig.

- Festsetzungen für die Mischgebiete M1 und M2**
  - Innere des Mischgebietes sind Einzelhandelsnutzungen mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Bergischer Liste in Verbindung mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

WZ-Nr. 2003	Bezeichnung
52.11.1, 52.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Fachhandel mit Nahrungsmitteln
52.33.2	Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
52.48.2	Heim- und Kleintierfutter
52.31.0, 52.33.0	Apoptischen, medizinisch und orthopädische Artikel
52.33.1	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
52.49.3	Augenoptiker
52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Büroartikel
52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
52.47.3	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
52.49.1	Blumen (Schnittblumen, Blumenbinderzeugnisse, Trockenblumen)
52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren
52.41	Haustextilien, Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten, Metzgerei für Bekleidung und Wäsche
52.44.7	Heimtextilien (Raumdekoratation, Bettwaren)
52.48.6	Spielwaren, Basteln
52.49.8	Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
52.46.2	Unterhaltungselektronik und Zubehör, Traggeräte
52.49.5	Computer, Computerteile und Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte u. Mobiltelefone
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse
52.45.1	Elektronische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse
52.44.2	Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
52.46.3	Musikinstrumente und Musikalien
52.44.3	Haushaltsgegenstände
52.44.4	keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.50.1	Antiquitäten und antike Teppiche
52.45.9	Litern, Edelmetallewaren und Schmuck
52.44.7	Heimtextilien (Teppichherzeugnisse)
52.49.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (ohne Heim- und Kleintierfutter)

- Die Definition der Sortimente wird auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes - Ausgabe 2003 - bestimmt. Der Eintragung der Sortimente im Hinblick auf ihre städtebauliche Relevanz liegt das Sortimentskonzept des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zu Grunde (vgl. BBE Unternehmensberatung GmbH, Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Stadteck, Köln 2006, S. 128-133/ Anhang „Bergische Liste, abrufbar unter: [http://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadteck/wirtschaftsplanung/medien/medien/2006-08-25\\_Einrichtn\\_RBEK\\_Ber.pdf](http://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadteck/wirtschaftsplanung/medien/medien/2006-08-25_Einrichtn_RBEK_Ber.pdf)).
- Als Sortiment wird die Gesamtheit der von einem Handelsbetrieb angebotenen Warenarten und -sorten verstanden. Der typische Charakter des Betriebes wird von seinem Kernsortiment (z.B. Möbel, Nahrungsmittel, Getränke usw.) bestimmt. Das Randsortiment dient der Ergänzung des Angebotes, muss dem Kernsortiment sachlich zugeordnet und räumlich deutlich untergeordnet sein.
- Nahversorgungsrelevante Sortimente sind vor allem Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Grundversorgung mit Lebensmitteln, Getränken sowie Gesundheits- und Drogerieartikeln. (Vgl. Einzelhandelsklassen NRW v. 22.09.2008, Punkt 2.5).
- Innere des Mischgebietes M1 sind von den unter § 6 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen nur Wohn-, Geschäfts-, Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
- Innere des Mischgebietes M1 sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sowie Eroscenter, Bordelle oder bordellartige Betriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
- Innere des Mischgebietes M2 sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Systemgastronomiebetriebe sowie Waschst Straßen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Innere des Mischgebietes M2 sind Automatenpsephen und Wettbüros nur ausnahmsweise zulässig, wenn sich innerhalb von 100 Metern Wegstrecke zum konkreten Standort keine weitere Automatenpsephen- oder Wettbüro befindet (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).

**3.6** Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird für den im M2 ansässigen Weinhandel, Bayreuther Straße 50c, Gemarkung Elberfeld, Flur 382, Flurstück 61 festgesetzt, dass bauliche Änderungen und Erneuerungen ohne Vergrößerung der bestehenden Verkaufsfäche von 200 m<sup>2</sup> unter Beschränkung auf das nachstehende nahversorgungsrelevante Sortiment gem. Bergischer Liste in Verbindung mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) zulässig sind:

WZ-Nr. 2003	Bezeichnung
52.25.1	Getränke (Wein, Sekt und Spirituosen)

**4. Festsetzungen für das Mischgebiet M3**

- Innere des Mischgebietes M3 sind Einzelhandelsnutzungen nur mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Wuppertaler Sortimentsliste zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO):
 

Sortiment	Nr. nach WZ 2003	Bezeichnung nach WZ 2003	Anmerkung
Nahrungsmittel (Getränke, Fleischwaren)	47.11	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränten und Fleischwaren ohne aussergewöhnliche Sortimente	
	47.2	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränten und Fleischwaren	
Drogeriewaren (z.B. Wasch- und Putzmittel / Körperpflege)	47.35	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
Schnittblumen	47.36.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen und Düngemitteln	Nur Schnittblumen
Zeitschriften / Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	
Pharmazie	47.73	Apotheken	

- Innere des Mischgebietes M3 sind nicht zulässig:
  - Automatenpsephen und Wettbüros
  - Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen
  - Lagerplätze
  - Wohnnutzungen mit Ausnahme Betriebsleihen
  - Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)
- Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden gemäß Planierung als Höchstmaß festgesetzt. Festgesetzt wird die Oberkante baulicher Anlagen (OK) in m über Normalhöhen (NN). Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante Dachstuhl der baulichen Anlage.
- Im M3 sind Überschreitungen der zulässigen Oberkante von 184,5 m ü.NNN durch zwei Tecksträume im Bereich des Marktes auf einer Fläche von bis zu 35 m<sup>2</sup> und 50 m<sup>2</sup> bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Überschreitungen der zulässigen Oberkante von 181,5 m ü.NNN im Bereich des Mehrzweckraumes der KITA auf einer Fläche von bis zu ca. 100 m<sup>2</sup> bis zu einer Höhe von 0,8 m sind zulässig.
- Im M3 kann eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (einschließlich Anlagen für die Nutzung von Solarenergie) ausnahmsweise um bis zu 1,5 m zugelassen werden (§ 6 BauNVO), wenn diese Anlagen mindestens 0,5 m von der Vorderkante der Fassaden zurückbleiben (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- Für das M3 wird mit einer abweichenden Bauweise „a“ eine offene Bauweise ohne Einschränkung der Länge der Gebäude festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
- Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind innerhalb des M3 nur außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- Dachbegrenzung: Die Dachflächen (bis 10° Dachneigung) sind mit einer extensiven Dachbegrenzung auszuführen. Der Substratbau soll mindestens 10 cm betragen, die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/Krautermischung anzulegen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumprossen zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- Zur Durchführung der Stellplatzanlage (St) sind im M3 - Gebiet entsprechend des Bebauungskonzeptes für je 8 Parkplätze die Pflanzung eines standortgerechten Laubbäumchen (2. und 3. Ordnung) vorgesehen. Es sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen/ fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

- Es sind Baumarten aus der folgenden Auflistung zu verwenden:
 

Acer campestre „Elarix“	Feldahorn
Acer platanoides „Allerhausen“	Spitzahorn
Carpinus betulus „Fastigata“	Hainbuche
Ginkgo biloba „Fastigata“	Fächerblattbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde

 Zur Anpassung an zukünftige Klimaveränderungen können Abweichungen von dieser Pflanzliste in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Bäume sind in ihrem arttypischen Wuchs zu erhalten, um die städtebauliche Funktion dauerhaft zu erfüllen. Ein regelmäßiger Rückschnitt bzw. eine Kapfung sind nicht zulässig. Pflegeschritte in geringem Umfang sind erlaubt.
- Die Baumscheiben mit einer Mindestgröße von 8 m<sup>2</sup> sind offen zu gestalten und zu begrünen.

**C Kennzeichnungen**

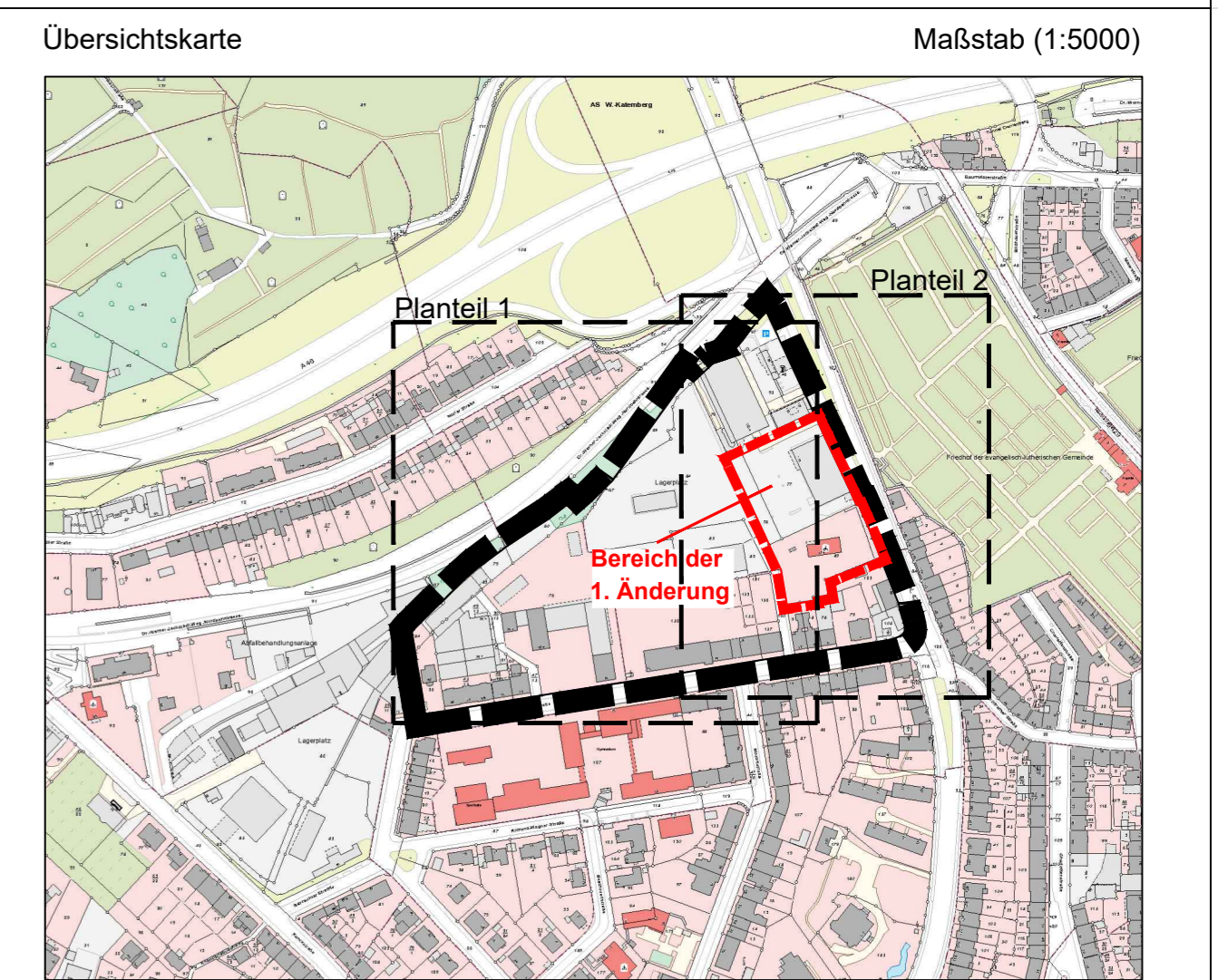
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Aufgrund der vorgefundenen Bodenbelastungen ist eine Kennzeichnung folgender Grundstücke erforderlich: Bayreuther Straße 4, 10, 12 und 66 - die näheren Abgrenzungen sind der Plankarte zu entnehmen. Für die Grundstücke Bayreuther Straße 4, 10, 12 und 66 wurde eine relevante Bodenbelastung mit Blei und Benzol(a)ren festgesetzt. Bei üblicher Nutzung der Hausgärten sind gesundheitliche Gefährdungen zunächst nicht zu befürchten, bei Nutzungsintensivierungen (intensives Kleinkinderspiel, Nutzflächen) sind aber bodenverbessernde Maßnahmen anzuzunehmen. Dieses kann durch den Austausch der relevant belasteten Bodenschichten oder durch den Auftrag von unbelastetem Boden in angemessener Stärke erfolgen.
  - Aufgrund der vorgefundenen Bodenbelastungen ist eine Kennzeichnung der Grundstücke erforderlich: Bayreuther Straße 12a und Briller Straße 17b - die Abgrenzung ist der Plankarte zu entnehmen. Ein Sanierungskonzept liegt vor.

**D Hinweise**

- Der Bebauungsplanbereich liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit fernmagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst ein Röhrtyp zur Verfügung zu stellen.
- Innere des Bebauungsplanbereiches ist mit belastetem Boden zu rechnen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen bislang versiegelte Bodenbereiche entsiegelt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Des Weiteren ist zur Regelung der bodenschutzrechtlichen wie technischen Belange sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung/Wiederverwertung der auf der Fläche bewegten Bodmassen die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Die Straßenrandbebauung entlang der Briller Straße wird durch Lärmmissionen seitens des Straßennetzes belastet. Die zum Zeitpunkt der Planerstellung festgestellten Lärmwerte überschreiten die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für Mischgebiete mit 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts deutlich. Die Berechnung des Straßenverkehrslärms gemäß Richtlinie für den Lärm aus Straßen -RLS 90- ergeben Werte von bis zu 78 dB(A) tags und 68 dB(A) nachts. Im Zuge von zukünftigen Umbaumaßnahmen bei Bestandsgebäuden bzw. bei der Neuerichtung von Gebäuden ist auf den ausreichenden Lärmchutz gem. DIN 4109 zu achten.
- Auf dem Grundstück Briller Straße Nr. 169 befindet sich ein gemeldeter Brauchwasserbrunnen. Veränderungen an der Brunnenanlage sind im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen.
- Die für das Planverfahren relevanten technischen Regelwerke insbesondere die DIN 18005, die RLS90 und die DIN 4109 können im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus-Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-078 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Vermeidung von Vogelschlag
  - Zur Vermeidung von Vogelschlag an größeren Glasflächen von künftigen Neubauten im M3 Gebiet sind auf Grundlage der Broschüre „Vogelgefährliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW ( Download unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) ) empfohlene Vogelschutzgläser bei großformatigen Glasflächen einzuzubauen bzw. empfohlene Markierungen auf den Glasscheiben vorzunehmen, die wirkungsvoll die Kollision von Vögeln vermeiden helfen. Gemäß § 44 NatSchG ist das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

**E Örtliche Bauvorschriften für das M3 Gebiet (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)**

- Es sind ausschließlich Flach- und fachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° zulässig.
- Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stelle der Leistung als Eigenwerbung für ansässige Einrichtungen und Betriebe zulässig.
- Werbeanlagen und Firmenaufschriften an Gebäuden müssen vollflächig innerhalb der Fassade untergebracht werden.
- Skybeamers, Billboards oder sonstige Werbung mit bewegtem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht, Bildern usw. sowie Fahnenmasten sind nicht zulässig.



**Stadt Wuppertal**  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte  
 Lage im Stadtplan: 36980  
 Lagepunkt: ETRS89 / UTM  
 Höhenfestpunkt: NNH-Höhen 2016  
 Maßstab: 1 : 500  
 0m 10m 20m 30m  
**Bayreuther Straße / Briller Straße**  
**Bebauungsplan 1068**      Planteil 2  
 Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

1. Änderung  
Deckblatt A  
**1068**  
Planteil 2

# Offenlegungsabschluss